

131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden — Auslandseinsatzzulagengesetz (AEZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in der Zulagengruppe
E/e, P 4/p 4, P 5/p 5 und H 4	1
D/d, P 2/p 2, P 3/p 3, W 3 und H 3	2
C/c, P 1/p 1 und W 2	3
A/a, B/b, W 1, H 1 und H 2	4

Anspruch auf Auslandseinsatzzulage

§ 1. (1) Bediensteten des Bundes, die Angehörige von Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 sind, gebührt für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland eine Auslandseinsatzzulage.

(2) § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf die im Abs. 1 genannten Bediensteten nicht anzuwenden.

(3) Der Sockelbetrag beträgt:

in der Zulagengruppe	Werteinheiten
1	13
2	16
3	21
4	26

Bestandteile der Auslandseinsatzzulage

§ 2. (1) Die Auslandseinsatzzulage besteht aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen.

(2) Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festzusetzen. Für eine Werteinheit gebühren 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Sockelbetrag

§ 3. (1) Die Höhe des Sockelbetrages wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die die Bediensteten einzureihen sind.

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

Zuschläge

§ 4. (1) Die Zuschläge richten sich nach dem Ort und den Umständen des Auslandseinsatzes.

(2) Ändert sich der für die Festsetzung der Zuschläge maßgebende Sachverhalt wesentlich, sind die Zuschläge dem geänderten Sachverhalt anzupassen.

(3) Als Zuschläge kommen in Betracht

1. der Zonenzuschlag auf Grund der besonderen geographischen Lage des Einsatzortes,
2. der Klimazuschlag auf Grund außergewöhnlicher klimatischer oder besonderer Umweltverhältnisse, soweit diese nicht bereits mit dem Zonenzuschlag abgedeckt sind,
3. der Krisenzuschlag auf Grund der besonderen Umstände des Auslandseinsatzes,
4. der Funktionszuschlag bei Ausübung bestimmter Funktionen.

Zonenzuschlag

§ 5. Der Zonenzuschlag beträgt in der

1. Zone 1 (Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens ausgenommen der europäischen Teil der Türkei, Nordamerika) .. 3 Werteinheiten,
2. Zone 2 (Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 1 erfaßt, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien) 4 Werteinheiten,
3. Zone 3 (Arktis, Antarktis und Grönland) 6 Werteinheiten

Klimazuschlag

§ 6. (1) Der Klimazuschlag beträgt zwei Werteinheiten bei einem überwiegenden Einsatz in einem

1. Wüsten- oder Steppengebiet oder
2. Gebiet mit tropischem Regenwaldklima oder
3. unbesiedelten Gebiet.

Als unbesiedelt sind jene Gebiete anzusehen, die nicht dauernd seßhaft besiedelt werden.

(2) Treffen mehrere der im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Umstände zusammen, gebühren höchstens vier Werteinheiten.

Krisenzuschlag

§ 7. (1) Der Krisenzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten ... 7 Werteinheiten,
2. bei einem Katastropheneinsatz 7 Werteinheiten,
3. bei einem Einsatz auf ehemaligem von einem bewaffneten Konflikt erfaßten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch verborgene oder nicht erkennbare, zurückgebliebene Kampfmittel oder im Falle eines Seuchenbekämpfungseinsatzes, der nicht im Zuge eines Einsatzes gemäß Z 2 erfolgt, 5 Werteinheiten,
4. Während der Anlaufphase einer Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland .. 3 Werteinheiten.

(2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 Z 4 ist

1. im Fall einer zivilen Hilfeleistung mit sechs Monaten und
2. im Fall einer militärischen Hilfeleistung mit zwölf Monaten

anzusetzen.

(3) Treffen Einsätze nach Abs. 1 Z 1 bis 4 zusammen, sind die für diese Einsätze vorgesehenen Werteinheiten nicht zusammenzurechnen. In diesem Fall gebührt der Krisenzuschlag für den gegebenen Einsatz, der am höchsten abzugelten ist.

Funktionszuschlag

§ 8. Der Funktionszuschlag beträgt für eine dauernde Tätigkeit als

1. Vorgesetzter der Auslandseinheit und (oder) Kommandant der Auslandseinheit 4 Werteinheiten,
2. Stellvertreter des Kommandanten der Auslandseinheit 2 Werteinheiten,
3. Kompaniekommandant, sofern nicht eine Funktion gemäß Z 1 oder 2 ausgeübt wird 1 Werteinheit,
4. Dienstführender Unteroffizier 0,5 Werteinheiten,
5. Arzt 3 Werteinheiten.

Auszahlung der Auslandseinsatzzulage

§ 9. (1) Die Auslandseinsatzzulage ist monatlich im nachhinein auszuzahlen.

(2) Die Auslandseinsatzzulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer) und ist gemäß § 2 Z 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450, einem Arbeitseinkommen gleichzustellen.

(3) Lautet der Betrag der auszuzahlenden Geldleistung nicht auf volle Schilling, ist der Restbetrag auf einen Schilling aufzurunden.

Beginn, Enden und Änderungen des Anspruches

§ 10. Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder
 2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes
- während eines Kalendermonats nicht im vollen Umfang, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Vorschuß

§ 11. Dem Bediensteten ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe der Zulage zu gewähren. Der Vorschuß ist bei der nächsten Auszahlung durch Abzug hereinzubringen.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 12. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 14. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisation entsandt werden, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1975, außer Kraft.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheit jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Nach dem geltenden Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBl. Nr. 375/1972 idF BGBl. Nr. 305/1975, kann die Auslandseinsatzzulage erst nach dem Anlaufen eines Auslandseinsatzes bemessen werden, was bei kurzfristigen Einsätzen (zB Hilfsaktionen anlässlich der Erdbeben in Armenien) fallweise eine Bemessung erst nach Abschluß des Einsatzes bedeuten kann. Da somit die finanzielle Komponente im vorhinein kaum determiniert ist, wird eine effiziente Werbung und Rekrutierung für die auf freiwilligen Meldungen beruhenden Einsätze zunehmend schwieriger.

Ziel:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Werbung und Rekrutierung anlässlich eines Auslandseinsatzes. Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall langwieriger Festsetzungsverfahren.

Inhalt:

Generelle Kriterien, die die Bemessung der Höhe der Auslandseinsatzzulage bereits bei Feststehen des Einsatzortes und somit vor dem Beginn des Auslandseinsatzes ermöglichen. Anbindung der Werteinheiten an einen bestimmten Prozentsatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Kosten:

Mit dem Gesetzesbeschluß sind für das Jahr 1991 Mehrkosten in der Höhe von zirka 3,5 Millionen Schilling, für das Jahr 1992 Mehrkosten in der Höhe von zirka 7,2 Millionen Schilling verbunden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach dem geltenden Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBl. Nr. 375/1972 idF BGBl. Nr. 305/1975, wird die Auslandseinsatzzulage für im Rahmen dieses Gesetzes entsandte Bundesbedienstete bei jedem Einsatz dem Ort und den mit dem Einsatz verbundenen Umständen entsprechend bemessen. Das unter Einbindung mehrerer Bundesministerien vorgesehene Bemessungsverfahren hat sich als nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Die Bemessung kann erst nach dem Anlaufen des Einsatzes bzw. bei kurzfristigen Einsätzen (zB Katastropheneinsatz Armenien) fallweise erst nach Abschluß des Einsatzes vorgenommen werden. Nachdem die Teilnahme an einem Auslandseinsatz auf Grund freiwilliger Meldungen erfolgt, kommt dem Wissen um die mit dem Einsatz verbundenen Verdienstmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Eine solche prospektive Sicht ist jedoch im geltenden Bemessungssystem nicht möglich. Eine effiziente Werbung und Rekrutierung wird dadurch zunehmend schwieriger. Zusagen der Bundesregierung für die Aufstellung von Auslandseinheiten werden angesichts dieser Umstände in naher Zukunft nicht mehr eingehalten werden können.

Der Entwurf sieht daher ein Bemessungssystem vor, das bereits vor Anlaufen des Auslandseinsatzes, also in der Werbungs- und Rekrutierungsphase, genaue Aussagen über die Höhe der zu erwarteten Auslandseinsatzzulage trifft. Ermöglicht wird dies durch einen Kriterienkatalog, in dem die Verwendungs(Entlohnungs)gruppe des Bediensteten, die mit der Lage des Einsatzortes verbundenen Umstände und die vom Bediensteten dort ausgeübten Funktion Berücksichtigung finden.

Die Auslandseinsatzzulage wird in Werteinheiten ausgedrückt. Durch eine prozentuelle Anbindung einer Werteinheit an die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V wird eine Verminderung der Kaufkraft dieser Zulage verhindert. Überdies wird damit jeder Auslandseinsatz im vorhinein budgetär abschätzbar.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 2:

Der Bemessung der Werteinheit und Höhe der Auslandseinsatzzulage wurde der Erfahrungswert der bisherigen, im Einzelfall bemessenen Abgeltungen zugrunde gelegt.

Zu § 6 Abs. 1:

Ein Einsatz in einem Wüsten- oder Steppengebiet bzw. in tropischem Regenwaldklima ist auch dann gegeben, wenn im Einsatzgebiet Städte liegen, zB Damaskus.

Zu §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 3:

Mit diesen Bestimmungen wird die Höchstgrenze der Zuschläge geregelt.

Zu § 7 Abs. 1:

Katastropheneinsätze nach Z 2 als unmittelbarer Anlaß des Auslandseinsatzes sind Hilfsmaßnahmen anlässlich von Natur- oder Umweltkatastrophen. Hingegen sind Seucheneinsätze nach Z 3 jene, wo im Verlauf eines Auslandseinsatzes etwa durch die Zerstörung von Infrastrukturen (Trinkwassersystem usw.) in einem ehemaligen Kampfgebiet Seuchen auftreten.

Die Anlaufphase eines Auslandseinsatzes nach Z 4 ist jener Zeitraum, der der Schaffung der Voraussetzungen für ein effizientes Tätigwerden der Einheit am Einsatzort dient (Errichtung von Unterkünften, Anlegen von Straßen u. ä.).

Zu § 10:

Änderungen des Anspruches sind dann denkbar, wenn etwa die Verwendungs(Entlohnungs)gruppe gewechselt wird oder eine geänderte Einsatzsituation den An- bzw. Entfall eines Zuschlages zur Folge hat.